

## 2. Änderung - vereinfacht - zum Bebauungsplan Nr. 165

### - Westring/Friedrich-Ebert-Straße -

Die Textfestsetzung Nr. 2.6 wird wie folgt geändert:

#### 2.6 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausgenommen hiervon sind Sammelhinweisschilder an den Zufahrten zum Gewerbegebiet.

Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 24 des Jahressteuergesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049),

Landesbauordnung (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218).

Diese Änderung - vereinfacht - ist gem. § 10 i. V. mit § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches durch den Rat der Stadt Recklinghausen am 17.03.1997 als Satzung beschlossen worden.

Recklinghausen, den 20.03.1997  
Der Bürgermeister



Diese Änderung - vereinfacht - ist gem. § 12 des Baugesetzbuches im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen vom 15. APR. 97 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft.

Recklinghausen, den 05. MAI 97  
Der Stadtdirektor

i. A.



Reisige  
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor